



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: [www.olg-koeln.nrw.de](http://www.olg-koeln.nrw.de). © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

## Japan (Japan)

Für dieses Land wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die zuständigen Behörden Japans (Bürgermeister der Gemeinden oder die Leiter der dem Justizministerium unterstellten regionalen Justizbehörden) ein Ehefähigkeitszeugnis gem. § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Weitere Informationen erteilt das zuständige Standesamt.

**Wichtiger Hinweis:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.